

XXII. GP-NR

3694 AB

2006 -02- 21

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzlerzu 3757 JAn den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Februar 2006

GZ: BKA-353.110/0016-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 21. Dezember 2005 unter der Nr. 3757/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Angelegenheiten der Verhandlung von Staatsverträgen, der Vertretung der Republik Österreich gegenüber sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisation sowie der Verkehr mit diesen und sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers.

Soweit die vorliegende Anfrage allfällige innerstaatliche Verpflichtungen berührt, die in der Verletzung völkerrechtlich gewährleisteter Rechte gründen, so richtet sich das Interpellationsrecht danach, welche Gebietskörperschaft die festgestellte Verletzung im Einzelfall zu verantworten hat. Die von der vorliegenden Anfrage angesprochenen „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte haben ausschließlich Verletzungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgestellt, die in den Verantwortungsbereich eines Landes fallen. Es besteht daher auch insoweit keine Zuständigkeit des Bundeskanzlers.

